



Sachstand

Gesetzgebungsstand hinsichtlich Blockchain und Kryptowährungen

Gesetzgebungsstand hinsichtlich Blockchain und Kryptowährungen

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 153/18
Abschluss der Arbeit: 12. Oktober 2018
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Blockchain

Die Nutzung von Blockchains wird nicht durch ein eigenes Gesetz geregelt.

Ziel der Gesetzgebung ist es vielmehr, den bestehenden Rechtsrahmen so anzupassen, dass ein innovations- und investitionsfreundliches Klima für den Einsatz der Blockchain-Technologie entsteht. Gleichzeitig soll die Technologieneutralität gewahrt bleiben, um den Verbrauchern die Wahl bei der Nutzung der Techniken zu lassen.

2. Kryptowährungen

Auch für Kryptowährungen gibt es kein eigenes Gesetz.

Die zuständige Aufsichtsbehörde hat Kryptowährungen als Finanzinstrument im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) qualifiziert. Damit ist die bloße Nutzung von Kryptowährungen zum Bezahlen noch kein Bankgeschäft im Sinne des KWG. Jedoch brauchen Plattformen, auf denen mit Kryptowährungen gehandelt wird (gewerblicher Handel), eine Erlaubnis der Aufsichtsbehörde. Diese Plattformen unterliegen zudem den gleichen geldwäscherechtlichen Vorschriften wie andere Finanzdienstleister.

* * *